

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 667.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten Oktober 1820., betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz.

Mit Bezug auf die Instruktion für die Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens vom 9ten Juli 1812., nach welcher über bestrittene Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis, oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang statt finden soll, finde Ich es auf Ihren Bericht vom 22sten d. M. ganz angemessen, daß die Entscheidung der streitigen Gegenstände in erster Instanz den Regierungen überlassen bleibe, in zweiter und letzter Instanz aber solche einer aus fünf rechtskundigen Ministerialräthen zusammenzusetzenden Kommission übertragen, und von derselben dem Ministerio des Innern zur Ausfertigung und Publikation zugestellt werde. Zu dieser Kommission will Ich Ihrem Vorschlage und der Vereinigung mit den betreffenden Ministerien gemäß, den wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Köhler, den Geheimen Ober-Regierungsrath Kahle, den Geheimen Ober-Juzizrath von Götler und die Geheimen Ober-Finanzräthe Bierdemann und Ferber hiermit ernennen.

Berlin, den 27sten Oktober 1820:

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatsminister von Schuckmann.
